



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 7. SEPTEMBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0430

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16 **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT

**Interpellation Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Gewalt auf dem Pausenplatz
/ Substantielles Protokoll**

[...]

6. GESCHÄFT-NR. 151/17

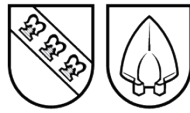
Interpellation Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Gewalt auf dem Pausenplatz – Begründung

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 3. Juli 2017 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.151/17):

GEWALT AUF DEM PAUSENPLATZ

Das vermehrt zu beobachtende Phänomen von Gewalt durch Kinder und Jugendliche ist ein gesellschaftliches Problem, welches auch vor unserer Schule nicht Halt macht. Uns interessiert deshalb brennend, wie ausgeprägt sich dieses Phänomen in der Schule Illnau-Effretikon präsentiert. Wir möchten in Erfahrung bringen, welches Konzept die Schulbehörde verfolgt, um einerseits präventiv Einfluss zu nehmen und andererseits, welche konkreten Massnahmen die Schulbehörde verfolgt, wenn es zu entsprechenden Vorfällen gekommen ist. Für eine schriftliche Beantwortung unserer präzisierenden Fragen bedanken wir uns im Voraus.

- 1st Welche Vorkommnisse von physischer oder psychischer Gewalt (zum Beispiel Mobbing, Cybermobbing, Drohung mit und ohne Waffen) auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind der Schulbehörde bekannt und dokumentiert?
- 2nd Gibt es Vorgaben der Schulbehörde, dass alle Vorfälle von Gewalt gemeldet werden müssen? Falls nicht, mit welcher Begründung?
- 3rd Wurden entsprechende Vorfälle (seit 2014) der Polizei gemeldet oder zur Anzeige gebracht?
- 4th Wird an der Schule Illnau-Effretikon das Phänomen Gewalt unter Schülern in der Lehrerschaft und in den Klassen thematisiert? Falls ja, wie konkret?
- 5th Sind entsprechende Bildungsangebote für die Lehrerschaft an der Schule Illnau-Effretikon obligatorisch?
- 6th Wie werden Eltern der verantwortlichen Jugendlichen und Schüler bei gewalttätigen Vorfällen in die Pflicht genommen?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 7. SEPTEMBER 2017

GESCH.-NR.

2017-0430

BESCHLUSS-NR.

7th Welche Kompetenzen haben Lehrkräfte gegenüber renitenten Schülern und wie werden sie von der Schulbehörde dabei unterstützt? (Antrag auf Ausschluss von der Schule oder interne Umplatzierung).
8th Wie ist der Schutz der Lehrkräfte vor renitenten Eltern gewährleistet?
9th Wie werden Schüler geschützt, wenn sie Vorfälle mit Gewalt (auch angedrohter Gewalt) einer Lehrperson oder dem Schulsozialarbeiter melden?
10th Welche Erfahrungen hat die Schule Illnau-Effretikon mit „Peacemakern“ gesammelt?
11th Wie werden „Peacemaker“ vor Übergriffen geschützt?
Für die schriftliche Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.

URHEBER:

Gemeinderat Paul Rohner, SVP

MITUNTERZEICHNENDE:

Gemeinderätin Monika Cadalbert, SVP
Gemeinderat Thomas Stutz, SVP
Gemeinderat Roger Miauton, SVP
Gemeinderätin Marianne Baracchi-Meier, SVP
Gemeinderat Herbert Kempf, SVP
Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP
Gemeinderat René Truninger, SVP
Gemeinderat Daniel Huber, SVP

EINGANG RATSBURO:

13.07.2017

BEGRÜNDUNG IM RAT:

07.09.2017

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, begründet – auch namens der Mitunterzeichnenden – im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich keine.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 7. Dezember 2017).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 7. SEPTEMBER 2017

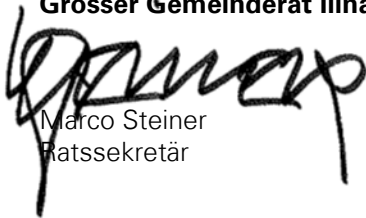
GESCH.-NR. 2017-0430
BESCHLUSS-NR.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Schule
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 08.09.2017

ms